

Markus Schlagnitweit

Wertschätzung als sozialpolitische Kategorie

Das Konzept eines bedingungslosen Grundeinkommens, das unabhängig von Erwerbsarbeit jedem und jeder zusteht, ist sozial- wie wirtschaftspolitisch umstritten. Dabei könnte es eine strukturelle Umsetzung einer biblisch fundierten Gnadentheologie sein.

Mitte der 1980er-Jahre brachten Lieselotte Wohlgenannt und P. Herwig Büchele SJ als Mitarbeiter der Katholischen Sozialakademie Österreichs (ksoe) unter dem Buchtitel „Grundeinkommen ohne Arbeit“¹ erstmals die Idee eines bedingungslosen Grundeinkommens für alle in die Debatte um eine Reform des österreichischen Sozialsystems ein. Dabei ahnten sie wahrscheinlich nicht, zu welchem nachhaltigem Widerstand gegen ihre sozialreformerischen Ideen gerade dieser Buchtitel Anlass geben sollte. Denn mit ihrem innovativen Ansatz setzten sie sich in diametralen Widerspruch zu den (historisch relativ jungen) Paradigmen unserer Erwerbsarbeitsgesellschaft. Diese besagen vor allem zweierlei: 1. Wesentliche soziale Güter wie Existenzsicherheit, gesellschaftliche Partizipation und sozialer Status sind eng an Arbeitsleistung gekoppelt. 2. Als Arbeit gilt in diesem Zusammenhang praktisch ausschließlich Erwerbsarbeit, also am Arbeitsmarkt handelbare Arbeitsleistung. Dementsprechend widerspricht die Vorstellung eines Anspruchs auf soziale Grundsicherung und Partizipation unabhängig von jeder erwerbsarbeitsförmigen Gegenleistung der modernen Sozialstaatskonzeption.

Diktat der Erwerbsarbeit

So sehr zwar die Idee eines soliden, staatlich organisierten Sozialsystems zum Kernbestand gerade jener europäischen Grundwerte zählt, nach denen in der aktuellen Suche nach der „Seele Europas“ (Jacques Delors) allenthalben gerufen wird, so fest scheint auch der sozialpolitische Grundsatz in den Herzen und Köpfen der meisten Menschen verankert zu sein, wonach soziale Transferleistungen nur jene erhalten sollten, die diese „auch unbedingt benötigen“. Vorausgesetzt wird dabei als „Normalfall“, dass jeder Mensch selbständig in der Lage ist, auf der Grundlage eigener Erwerbsarbeit für seinen Unterhalt zu sorgen. Nur der Fall

der – angenommenen bzw. nachgewiesenen – Unfähigkeit zur eigenständigen Existenzsicherung generiere sittliche wie rechtliche Ansprüche auf solidarische Hilfestellungen durch das Gemeinwesen. Das steht zumindest in den entwickelten europäischen Staaten im Fall von Kindern und Kranken, Altersschwachen und Menschen mit Behinderungen praktisch außer Streit.

Wie aber verhält es sich etwa bei sozialen Randgruppen wie obdachlosen oder migrationswilligen Menschen, bei Menschen im Strafvollzug oder bei Drogenabhängigen? Sind sie – wenigstens nach gängigem Urteil – nicht „selbst schuld“ an ihrer existentiell bedrängten Situation und stehen deshalb außerhalb des Bereichs gesellschaftlicher Solidaritätsverpflichtung? Und was ist mit gar nicht so sehr am sozialen Rand stehenden Gruppen wie Studierenden oder „gesunden“ (also noch arbeitsfähigen) Alten oder jenen Menschen (zumeist Frauen), die aufgrund eigener Entscheidung „zu Hause bleiben“, um sich etwa der Erziehung ihrer Kinder, der Pflege von bedürftigen Angehörigen oder ehrenamtlichen Tätigkeiten in ihrem sozialen Umfeld zu widmen? Verzichten sie nicht freiwillig – um anderer (persönlicher) Güter und Werte willen – auf Existenzsicherung durch eigenständige Erwerbsarbeit? Wie aber sieht es dann wiederum aus mit unfreiwillig Erwerbslosen, mit unterbezahlten Menschen (den heute so genannten „working poor“) und – ganz schwierig – mit jenen Menschen, die aufgrund der Aussichtslosigkeit, überhaupt eine adäquat und existenzsichernd entlohnte Beschäftigung zu finden, sich selbst aus dem Arbeitsmarkt genommen haben und deshalb nicht mehr als arbeitslos gemeldet sind: freiwillig, unfreiwillig, selbst verantwortlich ... – oder nicht? Wo beginnt und wo endet die sozialstaatliche Pflicht zur Solidarität?

Um einerseits dem sozialpolitischen Dogma moderner Leistungsgesellschaften: „Sozialleistungen nur jenen, die sie wirklich brauchen“, und andererseits der sozialstaatlichen Solidaritätsverpflichtung angesichts hochdifferenzierter sozialer Problemlagen gerecht werden zu können, entwickeln sich die verschiedenen europäischen Sozialsysteme durchwegs zu immer komplexeren Netzwerken sozialer Sicherungs- bzw. Unterstützungsformen. Dabei werden sie immer schwerer durchschaubar gerade für ihre Anspruchsberechtigten und immer komplizierter und deshalb auch kostspieliger in der Verwaltung. Zudem mutieren sie unter dem politischen Argument der „sozialen Treffsicherheit“ allmählich zu immer rigoroseren Kontroll- und Überwachungssystemen mit für die Betroffenen stets sich verschärfenden Anspruchsbedingungen bzw. Zumutbarkeitsbestimmungen und oft demütigenden Überprüfungen der individuellen Arbeitsfähigkeit und -bereitschaft, des Bedarfs, der familiären Verhältnisse sowie eines eventuell vorhandenen Vermögens.²

Die große humanitäre und politische Errungenschaft des Sozialstaats weicht auf diese Weise auch in Europa zunehmend dem menschenrechtlich wie demokratiepolitisch problematischen Gebilde eines sozialen Kontroll- und Überwachungsstaats, der – obwohl als moderner, pluralistischer Rechtsstaat an sich zu weltanschaulicher Neutralität verpflichtet – kurzerhand die historisch relativ junge Leistungsideologie der neuzeitlichen Erwerbsarbeitsgesellschaft zur allgemein verbindlichen sozialen Norm erklärt.

Leistungsträger und Zwangswesen

Gerade an dieser Tendenz wird deutlich erkennbar, wie sehr die traditionellen Sozialstaatskonzeptionen letztlich einem negativen Menschenbild verhaftet sind, das dem einzelnen Menschen Wertschätzung nicht an sich, sondern bestenfalls unter der Bedingung ökonomischer Leistungsträgerschaft bzw. unter utilitaristischen Vorzeichen entgegenbringt: Der Grundsatz: „Sozialhilfe nur jenen, die sie wirklich brauchen“, verdankt sich letztlich dem präsumtiven Generalverdacht, die Mitglieder eines Gemeinwesens würden dieses (unter dem Deckmantel der Anonymität) lediglich zu ihrem persönlichen Vorteil ausnutzen, wo immer sich die Gelegenheit dazu bietet; und dieses könne nur durch entsprechende Kontroll- und Überwachungsmechanismen bzw. die Forderung entsprechender Gegenleistungen vor solchem „Sozialschmarotzertum“ geschützt werden. Zugleich könne die staatsbürgerliche Solidarverpflichtung in Gestalt von Steuern und sozialen Abgaben gegenüber den diese zahlenden wirtschaftlichen „Leistungsträgern“ nur aufrecht erhalten werden, wenn auch die dadurch Begünstigten zu wenigstens zumutbaren Gegenleistungen verpflichtet werden – und sei es nur zum behördlich beglaubigten Nachweis, zu alt, zu krank, zu unqualifiziert, zu dumm, zu ... zu sein, um den geltenden Leistungserfordernissen der Erwerbsarbeitsgesellschaft zu genügen.

Wieder einmal erhebt sich auch in diesem sozialen Zusammenhang die große Frage nach der zeitlichen Priorität von Henne oder Ei: Macht der in jedem Menschen schlummernde „Sozialschmarotzer-Egoist“ – theologisch gesprochen: die erbsündige Verfasstheit des Menschen – ein Gesellschaftssystem notwendig, das soziale Gerechtigkeit und Sicherheit nur unter den Prinzipien von Leistung und Gegenleistung bzw. Leistungs- und Anspruchskontrolle zu organisieren und herzustellen imstande ist? Oder generiert nicht vielleicht genau umgekehrt gerade eine solche Gesellschaft, die dem Einzelnen von Anfang an durchgängig signalisiert: „Niemandem wird etwas geschenkt!“ und „Du musst Dir Deine soziale Wertschätzung erst verdienen!“, im Gegenzug ein negatives Sozialverhalten, wonach dem Gemeinwesen stets der maximale Nutzen bei minimaler Gegenleistung „abgeluchst“ wird? Warum auch sollte einer Gesellschaft freiwillig etwas gegeben werden, die selbst nichts schenkt? Mit anderen Worten: Fördert, ja provoziert nicht gerade eine Gesellschaft, die ein allfälliges „Sozialschmarotzertum“ mit Leistungs- und Anspruchskontrollen scharf bekämpfen zu müssen glaubt, genau dieses problematische Sozialverhalten?

Wertschätzung provoziert Wertschätzung

Genau an dieser Stelle findet sich ein starker Ansatzpunkt für die Idee eines leistungsunabhängigen bzw. bedingungslosen Grundeinkommens. Im Unterschied zu praktisch allen Sozialsystemen moderner Erwerbsarbeitsgesellschaften versucht dieser Ansatz gerade die problematische Koppelung von sozialer Sicherheit und Erwerbsarbeit aufzulösen bzw. zu schwächen und zugleich einem positiv wertschätzenden Menschenbild Vorschub zu leisten: Es wird davon ausgegangen, dass jeder Mensch ein originäres (wenngleich unter den

aktuellen leistungsgesellschaftlichen Lebensbedingungen mitunter verschüttetes und korrumpiertes) Bedürfnis hat, mit seinem Leben, seinen Fähigkeiten und Ressourcen etwas Sinnvolles anzufangen, sofern ihm dazu Gelegenheit und Freiraum geboten werden. Wobei sich als „sinnvoll“ in der Realität das erweist, was auch für andere Menschen Bedeutung, Nutzen, Sinn hat und deshalb soziale Anerkennung findet. Ein bedingungsloses Grundeinkommen soll genau jene sozialpolitischen Rahmenbedingungen herstellen, die diesem positiv wertschätzenden Menschenbild entsprechen und Voraussetzung für seine Realisierung und Entfaltung sind.

Unter dem Motto: „in Freiheit tätig sein“, definieren deshalb die Katholische Sozialakademie Österreichs und das von ihr initiierte „Netzwerk Grundeinkommen und sozialer Zusammenhalt“ ein solches Grundeinkommen als eine bedingungslose finanzielle Zuwendung, die jeder Person mit dauernder Aufenthaltserlaubnis in existenzsichernder Höhe ohne Rücksicht auf sonstige Einkommen, Arbeit oder Lebensweise als Rechtsanspruch zusteht und eine Krankenversicherung inkludiert.³

Es ist wenig überraschend, dass gegen dieses Konzept gerade von solchen gesellschaftspolitischen Kräften heftig polemisiert wird, die sich den sozialen Paradigmen der Erwerbsarbeitsgesellschaft ideologisch verpflichtet fühlen und daraus auch ihren Gewinn schlagen. Interessant ist allerdings, dass gerade auch aus kirchennahen Kreisen immer wieder heftige Kritik kommt – und zwar mit dem Einwand, der Ansatz stünde im Widerspruch zur Katholischen Soziallehre, zum christlichen Menschenbild und zur biblischen Arbeitsmoral. Dazu im Folgenden einige Anmerkungen.

Biblische Arbeitspflicht?

Kaum eine unter ChristInnen geführte Diskussion zum Grundeinkommen entbehrt des Hinweises auf den „biblischen“ Grundsatz: „Wer nicht arbeiten will, soll auch nicht essen“ (2 Thess 3,10b), aus dem sich eine sittliche Verpflichtung zu Arbeit und eigenständiger Unterhaltssorge ableiten lässt. Wichtig dabei: Nur wer nicht arbeiten *will*, hat demnach keinen Anspruch auf Unterhalt. Das gilt aber keineswegs für jene, die arbeiten möchten, aber keine adäquate Arbeit haben bzw. finden können.

Ich spreche hier bewusst von „adäquater“ Arbeit, denn der Arbeitsbegriff der Bibel und darauf aufbauend der kirchlichen Soziallehre ist nicht einfach kurzschlüssig mit dem ideologisch verkürzten Begriff der Erwerbsarbeit gleichzusetzen. Ideologisch verkürzt ist dieser Arbeitsbegriff deshalb, weil er – häufig interessegeleitet – anderen, nicht bezahlten Tätigkeiten, also etwa der Arbeit in Familien und Haushalten, der Nachbarschaftshilfe, sozialem und politischem Ehrenamt, der Bildung oder der Eigenarbeit bzw. Selbsthilfe eine die soziale Existenz begründende Funktion überhaupt nicht bzw. nicht im selben Maß wie der Erwerbsarbeit zuerkennt – nicht einmal unter der Maßgabe, dass es sich dabei in vielen Fällen um gesellschaftlich notwendige und sinnvolle sowie sozial und ökologisch nachhaltige Leistungen handelt, auf welche die Gesellschaft ohne Risiko ihres Zerfalls oder zumindest Qualitätsverlustes nicht verzichten kann. Umgekehrt gibt es menschlich, sozial und

ökologisch höchst problematische Formen der Erwerbsarbeit, die dennoch einen Anspruch auf soziale Absicherung und Partizipation begründen. Beide Fälle stellen nicht nur ein rechtsphilosophisches Problem, sondern ein evidenten soziales Unrecht dar.

Für die Katholische Soziallehre hat Arbeit jedenfalls nicht nur eine naturale Funktion im Dienste der Existenzsicherung bzw. des Unterhaltserwerbs: Als Mitwirkung am göttlichen Schöpfungswerk (religiöse Dimension) muss sie zudem in einem positiven Verhältnis zu Um- und Mitwelt stehen. Arbeit hat ferner eine personale Dimension, insofern der Mensch darin seine personale Würde als Abbild seines Schöpfergottes realisiert. Werden diese Forderungen aber automatisch von Tätigkeiten erfüllt, die zwar bezahlt werden, u.U. aber destruktiv für die Umwelt sind, soziale Ungerechtigkeiten vergrößern oder den arbeitenden Menschen selbst schwer schädigen bzw. demütigen? Arbeit integriert den Menschen schließlich auch sozial, schafft ihm Anerkennung und Möglichkeiten der gesellschaftlichen Partizipation. Diese von der Soziallehre geforderte soziale und politische Dimension der Arbeit bleibt in der aktuellen Form der Marktökonomie zumindest allen unbezahlten Arbeiten weitgehend versagt. Man könnte auch sagen: Weil unbezahlte Arbeit keinen Marktwert erzielt, erfährt sie auch keine (adäquate) Wertschätzung.

Die im zweiten Thessalonicherbrief postulierte Arbeitspflicht kann jedenfalls nur für Formen der Arbeit gelten, in denen die aufgezählten und von der Soziallehre geforderten Dimensionen in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen, also nicht etwa die Naturalfunktion einseitig über alle anderen Funktionen dominiert. Nicht jede Form der heute am Arbeitsmarkt angebotenen Erwerbsarbeit ist also automatisch jene dem Menschen adäquate „gute“ Arbeit, zu welcher allein der Mensch moralisch verpflichtet werden kann. Und aus der Sicht der Soziallehre ist einem Sozialsystem jedenfalls nicht zuzustimmen, das die Erfüllung dieser Arbeitspflicht ausschließlich an der Integration in den Erwerbsarbeitsmarkt bemisst und nur im Falle von deren Unmöglichkeit „einspringt“.

Entmündigung?

Stichwort „einspringen“: Das Subsidiaritätsprinzip der Soziallehre verbietet allen sozial übergeordneten Einheiten, Aufgaben zu übernehmen, die auch von untergeordneten sozialen Einheiten gelöst werden können; zugleich verpflichtet es die übergeordneten Einheiten aber auch, dort subsidiär einzugreifen, wo untergeordnete Einheiten überfordert sind. Manche „kirchennahe“ Polemik gegen ein Grundeinkommen ortet nun gerade dessen Widerspruch zu diesem Grundprinzip der Soziallehre. Ihr Vorwurf: Das Grundeinkommens-Konzept spricht dem Menschen die Fähigkeit ab, selbst für seinen Unterhalt zu sorgen; er wird vielmehr „zwangsbeglückt“.

Abgesehen von der schon rein formallogischen Fehlerhaftigkeit dieses Vorwurfs sollte aufgrund des oben Dargelegten evident sein: Die herrschende Form der Marktökonomie schafft keine ausreichenden und für alle Menschen gleichermaßen zugänglichen Möglichkeiten, ihrer sittlichen Pflicht zu einer im Sinne der Soziallehre „guten“ Arbeit nachzukommen; aufgrund ihrer eigenen Logik hat sie auch gar kein originäres Interesse daran.

Vor diesem Hintergrund steht nun aber ein Grundeinkommen gerade nicht im Widerspruch zum Subsidiaritätsprinzip der Soziallehre, sondern lässt sich – im Gegenteil – sogar daraus begründen: Angesichts des Versagens der aktuellen Marktökonomie wirkt das Grundeinkommen subsidiär, weil der einzelne Mensch dadurch erst den Freiraum gewinnt, einer „guten“ Arbeit nachzugehen.

Untergrabung der Arbeitsmoral?

Kritiker des Grundeinkommens befürchten häufig auch schwere Schäden für die Leistungs- und Arbeitsmoral unserer Gesellschaft. „Mit einem Grundeinkommen würde ja niemand mehr arbeiten wollen!“, malen sie den Teufel an die Wand. Aber nicht nur, dass sie damit ein äußerst pessimistisches, wenig wertschätzendes Menschenbild und außerdem eine sehr negative Arbeitsauffassung verraten, auch der hier gebrauchte Moralbegriff ist äußerst fragwürdig.

Es wird in dieser Sorge um die „gesellschaftliche Moral“ ja implizit davon ausgegangen, dass Menschen nur durch äußeren Druck bzw. Sanktionen zu sittlichem Verhalten gebracht werden können. Dabei wird allerdings die erste Grundbedingung für verantwortetes sittliches Handeln außer Acht gelassen: Moral setzt Freiheit voraus. Zugegeben: Die Gefahr des Missbrauchs ist immer gegeben, wo es Freiheit gibt. Soll diese deshalb aber möglichst klein gehalten werden durch gesetzlichen Druck bzw. die Androhung von Sanktionen? Das Ergebnis wären ja bestenfalls moralisch gegängelte Menschen, die stets an der Grenze des Erlaubten entlang schrammen, während sie gar nicht in die Lage kommen, im Vollsinn des Wortes sittlich zu handeln, d.h. aus innerer Einsicht und Freiheit heraus.

Es ist durchaus Aufgabe eines staatlichen Rechtssystems, notwendige Rahmenbedingungen und Standards für ein funktionierendes gesellschaftliches Zusammenleben zu setzen. Eine christliche Ethik kann sich aber mit der bloßen Gewährleistung der sozialen Ordnung keineswegs zufrieden geben; Ziel muss vielmehr stets die sittliche Bewährung des Menschen in Freiheit sein, d.h. der verantwortungsbewusste Umgang des Menschen mit bzw. in Freiheit.

Falsches Menschenbild?

Bleibt schließlich die kritische Frage, ob das dem Konzept des Grundeinkommens zugrundeliegende Menschenbild wirklich realistisch ist und die biblisch begründete, sündhafte Gebrochenheit des Menschen ausreichend ernst nimmt. – Hier stellt sich wenigstens für den innerchristlichen Diskurs eine entscheidende Grundfrage: Wird mit diesem Argument nicht im selben Atemzug die gesamte biblische Botschaft, insbesondere die Botschaft der Bergpredigt, als (politisch) irrelevant und unrealistisch denunziert, gehört doch die *bedingungslose* Zusage der Liebe Gottes zum Kernbestand der biblischen, insbesondere der jesuanischen Botschaft? Wäre demnach also nicht Gott selbst der Vorwurf eines falschen bzw.

naiven Menschenbildes zu machen, wenn Er dem Menschen das Geschenk seiner Liebe zumutet – und zwar bedingungslos: ohne Vorleistung, ohne Gegenleistung, ohne sonstiges Verdienst? – Unbedingte Wertschätzung ist geradezu eine Grundkategorie biblischer Theologie!

In diesem Kontext kann das Konzept eines Grundeinkommens jedenfalls sogar als Versuch einer direkten gesellschaftspolitischen Umsetzung biblischer Gnadentheologie gesehen werden: Dem Menschen wird durch ein existenzsicherndes Grundeinkommen seitens der Gesellschaft der Freiraum *geschenkt*, sich dieser bedingungslosen Vorleistung als Ausdruck gesellschaftlicher Wertschätzung entsprechend zu verhalten und nun seinerseits das ihm Mögliche zu einem gelingenden gesellschaftlichen Zusammenleben beizutragen – oder eben nicht.

Hierin zeigt sich nochmals eine besondere Form der positiven Wertschätzung: Die Eigenverantwortung, die dem einzelnen Menschen mit der Gewährung eines Grundeinkommens zugemutet wird, ist ungleich größer als in allen anderen Gesellschaftsmodellen, die auf Leistungskontrolle und mit Strafe belegten Missbrauchsverboten aufbauen. Diese – gewiss riskante – Zumutung von Freiheit und Verantwortung findet ihr Vorbild aber gerade in jener Bedingungslosigkeit, in welcher der biblische Gott sich selbst dem Menschen zumutet und ausliefert.

Eschatologische Gesellschaftspolitik

Gewiss, das endgültige Offenbar- und Wirklichkeit-Werden des Gottesreiches steht erst noch aus. In der eschatologischen Spannung zwischen „Schon und Noch-Nicht“ wird auch die realpolitische Gestaltung des gesellschaftlichen Zusammenlebens nicht ohne Kompromisse und Zwischenschritte auskommen. Ein Grundeinkommen wird in diesem Sinn nicht von heute auf morgen direkt und vollständig umzusetzen sein, sondern bedarf behutsamer Umsetzungsschritte. Dennoch vertritt die Katholische Sozialakademie dieses Konzept als eine *politische Richtungsforderung*. Es ist eine gesellschaftspolitische Zielangabe mit realpolitischer Relevanz, insofern Realpolitik nicht als zielblinder Pragmatismus verstanden wird, sondern als die Durch- und Umsetzung all jener Schritte, die notwendig sind, um sich einem als sinnvoll und erstrebenswert erkannten Ziel wenigstens anzunähern.

¹ Herwig Büchele/Lieselotte Wohlgenannt, Grundeinkommen ohne Arbeit. Auf dem Weg zu einer kommunikativen Gesellschaft, hg. v. d. Katholischen Sozialakademie Österreichs, Wien 1985. (Mittlerweile vergriffen; der Text ist zum Download verfügbar unter <http://www.grundeinkommen.at>)

² Vgl. etwa Herbert Obinger/Emmerich Tálos, Sozialstaat Österreich zwischen Kontinuität und Umbau. Eine Bilanz der ÖVP/FPÖ/BZÖ-Koalition, Wiesbaden 2006.

³ Materialien und Positionen zum Grundeinkommen finden sich unter <http://www.grundeinkommen.at>